ZustÃ¤ndigkeit des Gerichts fÃ¼r Wohnungseigentumssachen

Beigesteuert von
Montag, 30. September 2002

Das Wohnungseigentumsgericht ist fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber AnsprÃ¼che aus dem GemeinschaftsverhÃ¤ltnis zustÃ¤ndig, die gegen oder von einem WohnungseigentÃ¼mer geltend gemacht werden, der bereits vor RechtshÃ¤ngigkeit der Wohnungseigentumssache aus der WohnungseigentÃ¼mergemeinschaft ausgeschieden ist. (Aufgabe der bisherigen Rechtssprechung). (BGH, Beschluss vom 26.09.2002, V ZB 24/02, ZMR 2002, 941)